



Ehe und Scheidung

Eheschließung in Serbien

Bitte erkundigen Sie sich in jedem Fall rechtzeitig beim zuständigen serbischen Standesamt, welche Unterlagen zur Eheschließung eingereicht werden müssen!

Für deutsche Staatsangehörige, die in Serbien heiraten wollen, ist in der Regel die Vorlage folgender Unterlagen beim jeweils örtlich zuständigen Standesamt erforderlich:

- Ehefähigkeitszeugnis (ausgestellt durch das zuständige deutsche Standesamt; das Ausstellungsdatum darf nicht mehr als 6 Monate zurückliegen)
- Identitätsdokument (i.d.R. deutscher Reisepass)
- (internationale) Geburtsurkunde

Sofern die Unterlagen nicht auf einem internationalen Vordruck gefertigt wurden, ist in der Regel die Vorlage mit Apostille sowie die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die serbische Sprache erforderlich. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen.

Das zuständige Standesamt in Serbien kann weitere Unterlagen anfordern!

Scheidung

Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils in Serbien

Ausländische Entscheidungen sind in Serbien grundsätzlich nur wirksam, wenn sie ein serbisches Gericht anerkannt hat.

Die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils in Serbien erfolgt durch das Gericht an dem Ort, wo das standesamtliche Heiratsregister der Person, die die Anerkennung beantragt, geführt wird. Die Botschaft kann leider kein Anerkennungsverfahren für Betroffene einleiten. Informationen zum Verfahrensverlauf müssen bei den serbischen Behörden vor Ort erfragt werden.

Anerkennung eines serbischen Scheidungsurteils in Deutschland

Im deutschen Rechtsbereich gilt die Ehe eines deutschen Staatsangehörigen, die durch ein serbisches Gericht geschieden worden ist, weiterhin als bestehend. Damit das serbische Scheidungsurteil Wirksamkeit in Deutschland entfalten kann, ist eine förmliche Anerkennung der ausländischen Entscheidung in Ehesachen erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 7 § 1 Familienrechts-Änderungsgesetz (FamRÄndG). Zuständig für die Anerkennungsentscheidung sind die jeweiligen Landesjustizverwaltungen.

Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist neben den betroffenen Ehegatten jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht (z.B. Verlobte, spätere Ehegatten oder Erben). Für die Entscheidung über den Antrag wird - abhängig vom Einkommen des Antragstellers - eine Gebühr zwischen EUR 10,- und EUR 310,- erhoben.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Bei weiteren Fragen wird empfohlen, sich direkt an die jeweils zuständigen Stellen zu wenden bzw. einen Rechtsbeistand zu konsultieren.